

Besondere Vereinbarungen zum Aktiv-Rechtsschutz Komfort für Mitarbeiter des Auswärtigen Amtes

1. Abweichend von § 6 Abs. (2) ARB 2015 besteht weltweiter Versicherungsschutz für die Dauer des beruflich bedingten Auslandsaufenthaltes des Versicherungsnehmers.
2. Abweichend von § 26 Abs. (1) c) ARB 2015 besteht im Immobilienbereich Versicherungsschutz als Eigentümer, Mieter oder Nutzungsberechtigter aller selbst bewohnten Wohneinheiten in Deutschland sowie einer im Ausland gelegenen, selbst bewohnten Wohneinheit; diesen Wohneinheiten zuzurechnende Garagen oder Kraftfahrzeug-Abstellplätze sind eingeschlossen.
3. Erweiterter Straf-Rechtsschutz gem. Sonderbedingung 1 zu den ARB 2015

Sofern dieser Leistungsbaustein beantragt und im Versicherungsschein als Mitversichert aufgeführt wird, erhalten § 1, § 2 und § 7 der Sonderbedingung 1 zu den ARB 2015 (erweiterter Straf-Rechtsschutz) folgende Fassung:

§ 1 Gegenstand der Versicherung

- 1) Je nach Vereinbarung im Versicherungsvertrag erstreckt sich der Versicherungsschutz auf den
 - a) nicht belegt
 - b) Erweiterten Straf-Rechtsschutz für die Ausübung nichtselbstständiger und ehrenamtlicher Tätigkeiten sowie als Privatperson (Erweiterter Straf-Rechtsschutz für Nichtselbstständige).
- 2) Der Versicherungsschutz umfasst:
 - a) Straf-Rechtsschutz in Verfahren wegen des Vorwurfes
 - aa) eines Vergehens, dessen vorsätzliche wie auch fahrlässige Begehung strafbar ist;
 - bb) eines nur vorsätzlich begehbaren Vergehens, soweit der Versicherungsnehmer selbst betroffen ist oder der Rechtsschutzgewährung zustimmt.

Wird rechtskräftig festgestellt, dass der Versicherte die Straftat vorsätzlich begangen hat, ist er verpflichtet, dem Versicherer die Kosten zu erstatten, die dieser für die Verteidigung wegen des Vorwurfes eines vorsätzlichen Verhaltens getragen hat;

- b) Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz in Verfahren wegen des Vorwurfes einer Ordnungswidrigkeit;
- c) Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz in disziplinar- und standesrechtlichen Verfahren.

§ 2 Versicherte Personen

- 1) Erweiterter Straf-Rechtsschutz für Selbstständige (§ 1 Abs. 1 a) nicht belegt
- 2) Erweiterter Straf-Rechtsschutz für Nichtselbstständige (§ 1 Abs. 1 b)
 - a) Versicherungsschutz besteht als Privatperson, für die Ausübung ehrenamtlicher und nichtselbstständiger Tätigkeiten des Versicherungsnehmers sowie der nach § 26 ARB 2011 mitversicherten Personen. Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit der Ausübung einer entgeltlichen Tätigkeit als gesetzlicher Vertreter einer juristischen Person sowie als Prokurist ist vom Versicherungsschutz nicht umfasst.
 - b) Für mitversicherte Personen gelten die den Versicherungsnehmer betreffenden Bestimmungen sinngemäß. Der Versicherungsnehmer kann jedoch widersprechen, wenn eine andere mitversicherte Person als sein ehelicher bzw. eingetragener Lebenspartner Rechtsschutz verlangt.

§ 7 Anzuwendendes Recht

Für den Versicherungsschutz gelten, soweit sich aus diesen Sonderbedingungen oder den Vereinbarungen im Versicherungsschein nicht etwas anderes ergibt, §§ 1, 5 Abs. 2, 6 bis 9, 11, 13, 14, 16, 17 und 20 ARB 2015.

Die Kosten im Geltungsbereich gemäß § 6 Absatz (2) ARB – weltweit – werden bis zu einem Höchstbetrag von 100.000 Euro getragen.